Wirtschaftsplan der Stadtwerke

für das Haushaltsjahr 2021

Auf Grund von § 96 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 12 und 14 des Eigenbetriebsgesetzes hat der Gemeinderat am 02.03.2021 den folgenden Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Wirtschaftsplan wird festgesetzt

1.	Im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen	EUR
1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	1.351.450
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	1.395.100
1.3	**Ordentliches Ergebnis** (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	-43.650
1.4	Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren von	0
1.5	**Veranschlagtes ordentliches Ergebnis** (Saldo aus 1.3 und 1.4) von	-43.650
1.6	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.7	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.8	**Veranschlagtes Sonderergebnis** (Saldo aus 1.6 und 1.7) von	0
1.9	**Veranschlagtes Gesamtergebnis** (Summe aus 1.5 und 1.8) von	-43.650

2.	Im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen	EUR
2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	1.349.750
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	1.105.000
2.3	**Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts** (Saldo aus 2.1. und 2.2) von	244.750
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeiten von	0
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten von	1.193.500
2.6	**Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit** (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-1.193.500
2.7	**Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf** (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-948.750
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeiten von	1.188.000
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeiten von	150.900
2.10	**Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit** (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	1.037.100
2.11	**Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts** (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	88.350

§ 2 Kreditermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 1.188.000 EUR.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgestetzt auf 1.074.700 EUR.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 800.000 EUR.

Weilheim an der Teck, 03.03.2021

Johannes Züfle
Bürgermeister